

Erläuterungsbericht

zur 10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Timmendorfer Strand.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Timmendorfer Strand wurde mit Erlaß des Innenministers vom 14. April 1967, Az. IX 31 a - 312/2 - 03.10 genehmigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand hat in ihrer Sitzung am 12.07.78 die Aufstellung der 10. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet zwischen Strandallee und An der Waldkapelle sowie den Flurstücken Nr. 124 bis 121 beschlossen.

Aus dieser Flächennutzungsplanänderung soll der künftige Bebauungsplan Nr. 18 b - 1. Änderung - entwickelt werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.

Die im Planungsgebiet bisher als SO-Gebiet dargestellte Fläche auf dem Flurstück 123 wird umgewandelt in Fläche für Gemeinbedarf (Curschmannklinik - Rehabilitation für Herzranke). Das Flurstück Nr. 122/4 erhält die gleiche Zweckbestimmung. Das Flurstück 122/3 wird dem angrenzenden WA - Gebiet zugeschlagen.

Die Erschließung erfolgt von der Straße „An der Waldkapelle“.

Die Curschmann-Klinik, Haus 2, auf dem Flurstück Nr. 123 bedarf der Erweiterung. Diese ist in südöstlicher Richtung auf dem Flurstück 122/4 geplant. Aus funktionalen und betriebswirtschaftlichen Gründen kann die Erweiterung nur im baulichen Verbund mit der bestehenden Kli-

nik erfolgen. Deswegen wird die überbaubare Fläche so geändert, daß parallel zur Strandallee im wesentlichen die Erweiterung möglich ist. Diese Konzeption bedingt die Änderung der Art der Nutzung.

Ver- und Entsorgung.

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen. In allen Straßen des Geltungsbereiches sind, soweit nicht vorhanden, Frischwasser-, Abwasser-, Regenwasser-, Fernsprech- und Energieversorgungsleitungen vorgesehen.

Eine Bürgersteigseite der Straßen ist von Versorgungsleitungen freizuhalten.

Die Behandlung der Abwässer erfolgt in der bestehenden Kläranlage des gleichen Verbandes.

Die für die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit elektrischer Energie notwendigen Versorgungsflächen zur Errichtung von Transformatorenstationen und sonstigen Versorgungsanlagen werden nach Feststehen des Leistungsbedarfes durch die Schleswag ermittelt und sind dementsprechend zur Verfügung zu stellen.

Überschwemmungsgebiet.

Der Küstenschutz ist nicht ausreichend, um Baumaßnahmen auflagenfrei durchführen zu können.

Die für den endgültigen Schutz erforderlichen Maßnahmen, wie Höhe und bauliche Gestaltung der Hochwasserschutzanlage, müssen erst im Zuge einer Entwurfsbearbeitung für einen Küstenschutz ermittelt werden.

Erst nach Vorliegen des Entwurfes können die besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen im einzelnen im Plan und Text zum Bebauungsplan festgesetzt werden.

Bei Erteilung einer Baugenehmigung wird durch Auflagen sichergestellt, daß Gefahren für die Nutzung des einzelnen Grundstückes nicht entstehen können.

Das Gebiet der 10. F-Planänderung liegt nach der Karte des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holstein im vorgesehenen Wasserschutzgebiet, und zwar in der vorläufigen weiteren Schutzzone der Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Timmendorfer Strand. Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Lagerbehälterordnung vom 15.9.1970 (GVOBI. Schl.-Holst. 209) zu beachten.

29. Okt. 1980

Timmendorfer Strand, den.....

- Der Bürgermeister -

Kranzmann

